Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund Oldenburg

No. 8, 28. Januar 1852

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen gebieten des öffentlichen Lebens.

Dierter Jahrgang.

Ericheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Connabend, jedesmal einen halben Bogen ftart. — Preis für bas Quartal 18 Grote, burch die Poft bezogen 24 Grote Courant. — Beftellungen werden von allen Poftamtern, fo wie von der Berlagshandlung angenommen,

Bur Geschichte unserer evangelischen Rirchenverfassung.

In öffentlichen Blättern ist seiner Zeit der Erlaß des Großberzogs an den Oberfirchenrath vom 7. Nosvember v. J. wörtlich mitgetheilt (abgedruckt in den Protocollen der 2. Synode Seite 9). Für die Geschichte unserer Kirchenverfassung ist aber auch die Eingabe des Oberfirchenraths vom 26. Mai v. J., worauf der Großberzog seine Untwort ertheilte, von Bedeutung, indem daraus hervorgeht, wie der Oberfirchenrath schon damals die kirchlichen Justände ansah, welche Folgen er voraussah, wenn der Staat nicht eine andere Stellung zur evangelischen Kirche einnehme und wie er das Interesse der Kirche zu wahren sucht.

Wir find in ben Stand gesetzt, bieses Actenstud mitzutheilen, und glauben, baß die Kenntniß besselben im Zusammenhalt mit ber barauf erfolgten H. Resolution bazu beitragen wird, die Kirchengenossen barüber aufzuklären, wo ber Grund mancher jeht hersvortretenden Unzuträglichkeit liegt und wo Abhülfe zu erwarten steht.

Die erwähnte Eingabe lautet wie folgt: T. T.

Ew. Königliche Hoheit wollen bem ehrerbietigft unterzeichneten Oberfirchenrathe ber evangelischen Kirche bes herzogthums Olbenburg ein geneigtes Gehör schenfen, wenn berselbe im Interesse unserer evangelischen Kirche nicht länger glaubt anstehen zu burfen, Ew. Königl. Hoheit Ausmerksamkeit auf bas gegenwärtige Berhältniß bieser Kirche zum Staate zu lenken, und

wenn er es wagt, die höchstunmittelbare Mitwirfung bes Staatsoberhauptes anzurufen, um ber evangelisiehen Kirche bes Herzogthums Olbenburg biejenige Stellung im Staate zu verschaffen, welche berselben vermöge ihrer Bebeutung zum Beile ihrer Glieber, wie bes ganzen Staats, gebuhrt, und welche ihrer Burbe anderen Religionsgenoffenschaften gegenüber entspricht.

Mis Em. R. S. bem vom Landtage des Jahres 1848 beichloffenen (Berhandlungen S. 578) Ersuchen an bie Staatbregierung: "unverzüglich eine confti= tuirende Synobe ber evangel. Rirche- ju berufen, ju entiprechen und bem landtage (Berh. G. 873) eröff= nen ju laffen geruhten, bag bieferhalb bie erforberlichen Berfügungen getroffen feien, fonnte bie evangelifche Landesfirche biefe Geneigtheit ihres oberften Lanbesbifchofs - bes verfaffungemäßigen Lenkers ihrer außeren Ungelegenheiten, nur mit Freuden begrußen. benn es war nicht bloß ein ungeftumes Drangen ber bamaligen aufgeregten Beit, fonbern ein ichon lange por 1848 und tiefgefühltes Beburfniß, welches eine Menderung ber bisherigen Confiftorialverfaffung gur fegenoreichen Wieberbelebung bes vielfach erfalteten und erftorbenen firchlichen Sinnes verlangte; und als Em. Königl. Sobeit bann wirklich burch bie Berordnung vom 31. Januar und 9. April 1849 eine Smode gur Berathung und Befdlugnahme über die funftige Berfaffung ber evangelischen Rirche bes Bergogthums jufammen beriefen, fonnte Bebermann gewiß fein, daß Em. Königl. Sobeit biefen wichtigen Schritt nur in ber wohlbegrundeten lleberzeugung gethan hatten, berfelbe werbe gum Beile ber Sochft Ihrer Leitung auvertrauten Rirche gereichen. - Und, wahrlich, er ift jum Beile ber

Kirche gewesen! Der Segen bes allmächtigen Gottes war mit ber Kirche auch auf bem in Folge bessen einzgeschlagenen Wege, und es hat, nächst Ihm, Ew. Königlichen Hoheit die Kirche zu verdanken, daß sich ein neues Leben in ihr regt, daß ihr eine neue Bahn eröffnet ist, auf welcher sie, freilich nicht ohne Gesahr und nur mit großer Anstrengung, aber nun auch um so stärker in sich und mit um so gewisserer Hossnung, einem hohen Ziele entgegengeht.

Das ift, Durchlauchtigfter Großbergog, feine inhaltsleere Rebe, fonbern es ift ber Ausbrud unfrer innigften Ueberzeugung, fur welche wir, die wir ben Gang ber firchlichen Entwidelung ichon lange mit Aufmerksamkeit und Intereffe verfolgten und nun feit fast zwei Jahren unfere firchlichen Angelegenheiten unter ichwierigen Umftanben ju leiten berufen find, ein etwas größeres Gewicht glauben in Unspruch nehmen ju burfen, als fur die oberflächlichen Meußerungen eis niger Wenigen, welche fich entweder mit firchlichen Dingen gar nicht weiter beschäftigen ober nur bas feben, was fie in vorurtheilsvoller Anhanglichfeit am Alten gern feben wollen. Das Intereffe, welches Em. Königliche Sobeit als oberfter Landesbifchof fur bie evangelische Landestirche gehabt haben, welches Em. Ronigliche Sobeit noch jest als Blied biefer Rirche, wie als Staatsoberhaupt, fur biefelbe haben muffen, burgt uns, bag biefe Berficherung aus bem Munbe berjenigen, bie fich bewußt find, treu und redlich für bie Rirche und bamit gewiß auch fur ben Staat, ber ein ber Rirche entgegengesettes Intereffe nicht haben fann, ju arbeiten, - bag biefe Berficherung Em. Roniglichen Sobeit nur jur Genugthuung und Beruhigung gereichen fann, wenn 3weifel laut geworben finb, ob Em. Königlichen Sobeit Entschließungen in Betreff ber evangelischen firchlichen Angelegenheiten bes Bergogthums auch bie richtigen und beften gewesen feien. 3mar verfennen wir nicht, bag bas von ber burch Em. Königliche Sobeit gufammenberufenen Synobe am 3. Juli 1849 beichloffene Berfaffungegefen ber evangelischen Rirche bes Bergogthums Olbenburg an manchen nicht geringen Unvollfommenheiten und Mängeln leibet - welches menfchliche Werf mare bavon frei! - allein es hat im Wefentlichen bie Gigenschaften, welche bie Berfaffung unferer Rirche bedurfte, im ruhigen Laufe ber Zeit werben bie nothigen Berbefferungen vorgenommen werben fonnen, und wenn es wahr mare, bag es Spuren ber llebereilung aus einer fich vielfach überfturgenben Beit an fich trage, fo wurbe jeder Besonnene es boch gewiß jest fur bei weitem bebenflicher halten, einen einmal nicht ungludlich ausgefallenen gefährlichen Schritt ohne Aussicht auf Belingen wieber rudwärts zu thun, als fortzuschreiten auf ber Bahn, die bei aufmerksamem und vorsichtigem Ginhalten ber naturlichen Grenzen nicht irre führen kann.

Dazu bedarf die Kirche nun aber nicht bloß im Allgemeinen Schutz und Förderung von Seiten des Staats, welche ihr auch ferner angedeihen zu lassen die Synode des Jahres 1849 nach Bollendung ihrer Arbeit Ew. Königliche Hoheit ehrerbietigst ersuchte; sie bedarf insbesondere einer klaren und bestimmten Festestellung ihrer Berhältnisse zum Staate und einer vorurtheilöfreien Anerkennung ihrer Sphäre, damit ihr nicht bei der Ungewißheit mancher Grenzen leichthin der Borwurf gemacht werden könne, sie such dieselben über die Gebühr auszudehnen, damit aber auch nicht ignorirt werde, was doch einmal Geltung haben soll und darf, damit endlich nicht durch kleinliche Kompetenzkriege eble Kräse vergeudet werden.

Mit dem tiefgefühltesten Danke muß ber Oberkischenrath alles anerkennen, was durch Berfügung des Großberzoglichen Staatsministeriums vom 20. August 1849 und in Betress der Gelbbewilligungen durch Höchste Berfügung vom 3. August 1849 und 23. Januar resp. 23. November 1850 zugestanden worden ist, wie denn auch die Synode des Jahres 1850 ihren Dank in dieser Beziehung der Staatsregierung gegenüber auszusprechen nicht ermangelt hat. Allein die Erfahrung von fast zwei Jahren hat gezeigt, daß die evangelische Kirche des Herzogthums damit einer ungewissen sich wankenden Stellung zum Staate nicht enthoben ist, welche zu erlassen sie dringend wünschen muß.

Es giebt feine Religion in ber Belt, welche mehr fur bas Unfeben ber Obrigfeit eiferte, als bie chrift= liche, und unter ben driftlichen Confessionen bat bie evangelische Rirche, auch wo sich eine Presbyterialund Synobalverfaffung auf bas Freiefte vollfommen ausgebilbet hat, fich ber Staatsgefeggebung und ber Ausübung bes ftaatlichen Sobeiterechts immer und überall ohne Wiberfpruch unterworfen, weil fie vorausgesett, bag ber Staat im wohlverftanbenen eigenen Intereffe bamit ber mahren Entfaltung bes firchlichen Lebens nirgends in ben Weg treten, fonbern baffelbe, wie überhaupt bie innern Angelegenheiten ber Rirche, nur ichugen und forbern will. Die evangelifche Rirche bes herzogthums Oldenburg in ihrer jegigen Berfaffung wird auch von biefer Auffaffung ausgehen, wie ber Oberfirchenrath bereits in feinem Schreiben an bas Großherzogliche Staatsministerium vom 15. Auguft und vom 26. Oftober 1849 angebeutet bat, unb bemnach vertrauensvoll die weiteren Anordnungen bes Staats, welche in ben Schreiben bes Großherzoglichen Staatsministeriums an ben Oberfirchenrath vom 22. August 1849 und 11. Juni 1850 vorbehalten sind, auch zur Regulirung ber wichtigsten Beziehungen zwischen Staat und Kirche nach bem Staatsgrundgesche burchaus erforberlich schienen, erwarten.

In biefer Erwartung hat ber Oberfirchenrath es fich bisher stets zur Aufgabe gemacht, auf bas Sorgsfältigste jeben Anlaß zu Conflicten, welche bei ber ungewissen und schwankenben Lage mancher Berhältniffe so leicht möglich waren, zu vermeiben und so viel an ihm war, Friede zu halten mit Jebermann, wie es der Kirche, bei allem Ernste die ihr von Gott und Rechtswegen gebührende Stellung zu wahren, geziemt.

Bir glaubten bamit am meiften auf Unerfennung unferes reinen Strebens rechnen ju burfen und und um fo eber eines freundlichen Entgegenfommens von allen Seiten verfichert halten gu fonnen, ale nur fo in fdwierigen Beiten über bie Befahren eines überall mehr ober weniger geloderten Bobens hinweggufommen fein mogte. Aber gnabigfter herr, leiber haben wir uns in biefer hoffnung vielfach getäuscht gefeben; vielfach wird bie evangel. Rirche Diefes Lanbes, welches fich feit ber Reformation eine Pflegeftatt bes Protestantismus ju fein rubmen burfte, behandelt, wie fruher nur eine gebulbete Gecte behandelt werden fonnte; vielfach werden ihr burch ein Berhalten ber Staatsbehörben, welche eine gewiffe Gifersucht und Berftimmung über mahre ober eingebilbete, jedenfalls nicht von und und von ber Rirche überhaupt verschuldete, Uebelftande verrathen, fleine Sinderniffe auf Sinderniffe in ben Weg gelegt, welche - freilich nicht bie Eriftenz ber evangelischen Rirche ober ihrer jegigen Berfaffung im Bergogthume untergraben - aber ihr Leben verfummern und bie Schaben, welche fie auch im Intereffe bes Staats beilen will, nur vermehren fonnen. Dit hoher Freude muf= fen wir zwar anerfennen, wie g. B. bas Großbergogl. Generalbirectorium bes Armenwefens, bie Großherzogl. Regierung und andere Behörben, es fich angelegen fein laffen, bie firchlichen Bestrebungen, wo fie ben Wefchaftetreis biefer Behorden berührten, gu murbigen und zu förbern. Aber, anders mar es in fonftigen Berhältniffen! Bir haben uns nicht irre machen laffen in dem einmal befolgten Berfahren, wir haben geschwiegen und Manches ertragen, weil wir von ber ftaatlichen Gesethgebung auf bem erften Provingiallandtage Abhülfe erwarteten.

Sollte nun aber biese Aussicht unter gegenwärtig obwaltenden Umständen vielleicht in weitere Ferne gerückt sein, so können wir nicht länger stillschweigend zusehen, sondern glauben uns vertrauensvoll an Ew. Königliche Hoheit wenden zu dursen, um, wenn es nicht anders möglich ift, auf Grund des Art. 160° des Staatsgrundgesetes die Berhälmisse der Kirche zum Staate baldmöglichst geordnet zu sehen, damit nicht durch längeres Zögern und Steigerung der jegigen Zustände die unheilvollsten Berwirrungen und Zerwürsissse zwischen Staat und Kirche entstehen, die wir bisher nur mit Mühe verhindert haben, welche aber serner zu verhindern unsere geringen Kräste bei dem sesten Willen übersteigen kräste bei dem sesten Willen übersteigen kräste bei dem sesten Willen übersteigen kraste bei

Bur Begrundung biefes unferes unterthanigften Untrags erlauben wir und einige wenige Bunfte befonders hervorzuheben.

(Fortfegung folgt.)

Spoftheater.

Dienstag ben 20. Januar. "Der Wittwer." Lustspiel in 1 Uct von Coftenoble. Das Ding ist schon ganz gut anzusehn, allein oft aufgeführt, machte es nicht viel Einbruck. Fräulein Albers und herr Steinmeh spielten recht gut, und die fleine Jenke war nieblich. —

"Der gerbrochene Rrug" nach Rleift von R. G. Schmidt. Wir banten ber Intenbang, bag fie bies Luftspiel, welches nach unserer Meinung außer ben Butlig'fchen "Familiengwift und Frieden" bas einzig wahrheitsgetreue, fleinere Luftspiel, voll Leben und handlung ift, welches fich auf bem Repectoire befinbet, jur Aufführung gebracht. Dem Berrn Bente gebuhrt als Schauspieler und Regiffeur Die vollfte Unerfennung, es war eine burchaus gelungene Borftellung ju ber bie Damen Gabillon und Ramler fo wie bie herren Baumeifter und Steinmes, wie alle übrigen Mitfpielenben, jeber in feiner Beife, richtig beitrugen. Bir munichen von Bergen, bag es und noch oft vergonnt fein moge, Stude ju febn, die fo gut in Scene gefest, und von allen Mitfpielern fo gut ausgeführt werben. Fur uns war biefe Aufführung eine "Dafe in ber Bufte ber legten Boche."

Die Krankheiten scheinen überhand zu nehmen, felten wird ein angefündigtes Stud wirklich an dem bestimmten Tage aufgeführt. Thate die Intendanz nicht wohl, jede Ankundigung zu vermeiben, bis sich ber Gesundheitszustand wieder so gebessert, daß auf ein feststehendes Repertoire zu rechnen ift? Durch die Ankundigung von Heinrich IV. sind schon recht viel Leute getäuscht worden!

Die Walbhornvariationen bes herrn Stöckel fanben lebhaften Beifall, wir können bie Kunst wohl bewundern, welche diese Doppeltone hervorbringt, angenehm klingen sie uns nicht.

Janr. 22. "Doctor Robin." Luftspiel in 1 Act. "Die junge Pathe." Luftspiel in 1 Act. "Schwarzer Beter." Luftspiel in 1 Act.

Alle brei Stude wurden recht gut gegeben. In M 1 geichnete fich herr bafer als "Garrid" im Bortrage ber Ergablung von bem in Gefahr ichwebenben Rinbe befonders aus; in ber Maste bes Doctor Robin ba= gegen war er zu comobiantenhaft. Frau Bluhm war in ber Rolle ber für Chaffpeare und Garrid fcmarmenden "Mary" vorzüglich. - In No 2. bewies Fraul. Ramler als "Frau von Lucy" abermale, bag fie ben leichten ungezwungenen Ton, ben bie mobernen Conversationoftude verlangen, mit mabrer Birtuofitat fogleich anzuschlagen und festzuhalten vermag. Den wurdevollen Ton ber "Frau Pathe" wußte fie mit bem ihr eigenen jugenblich beiteren Character und ber allmälig machfenben Reigung fur "Chuarb" in reigenber Beife zu verschmelzen. - Berr Baumeifter (Chuard) gab ben von einer ichonen jungen Frau erober verzogenen jungen Saufewind, beffen Liebe gu feiner Erzieherin und Wohlthaterin nur von ber Ehrerbietung, bie er berfelben follt, in Schranfen gehalten wird, fehr brav. - Berr Dietrich (Jean Chapenour) gelang ber fomisch pfiffige Bauerburiche febr gut. -No 3. haben wir heute gum britten male mit Bergnugen gefeben. Frau Safer giebt bergleichen naive Rollen immer mit gutem Erfolg und bie Berren Berninger und Baumeifter verfteben es ebenfalls burch ein lebhaftes, humoriftisches Spiel in folden fleinen, anspruchlosen Studen gu glangen.

Bergleichende Tabelle

eines neuen breifachen Silbergelb-Spftems für Frankreich, Defterreich und Preugen.

Frankreich.		Desterreich.		Preußen ic.		
Franc	Centim	Gulben	wi	in		Spf. o. Schwen.
1	100	2/5	24	4/15	8	96
11/4 21/2	125 250	1/2	30 60	1/3 2/3	10 20	120 240
33/4	375	11/2	90	1	30	360
5	500	2	120	1 1/3	40	480

Hauptmunge ift bas "Mart-Stud" ober 1/3 Thir. ober 1/2 Gulben ober 11/4 Fr.

Da bies bis auf geringe Abweichungen ber Silberwerth ber brei hier verglichenen Munzspsteme Frankreichs, Defterreichs und Preußens ic. ist, so kann in Zukunft nach Staatsverträgen eine Ausmunzung in Silber nach gleichen Grundsägen in allen brei Munzgebieten statisinden und auf den Hauptmunzen eine breisache Werthbezeichnung stehen, etwa so

Ein Franc 1/2 Gulben Ein Gulben Ein Taler Fünf Frc. 2/5 Gulben 1/3 Thir. 2/3 Thaler 11/3 Fl. Zwei Fl. 4/15 Thaler 11/4 Frcs. 21/2 Frcs. 33/4 Frcs. 11/3 Thir. und die Münzbezeichnung des ausprägenden Staats immer oben angestellt werden, auf ber Rückseite aber das Landeswappen oder das Brustbild des Regenten stehen.

Olbenburg 1852, Januar 18.

2B. F. Röhler.

Sinnentstellende Drudsehler.

(Nro. 7 bes Bolfsfr)

S. 26 Sp. 1 3, 6 von oben ftatt "Untersuchung" ließ "Berorbnung."

Daselbst 3. 14 von oben statt "vom Bunde" ließ "von Linde." Daselbst Sp. 2 3. 6 von unten statt "Reueren" ließ "Reueren."

Rebatteur: 2B. Muller. - Schnellpreffendrud und Berlag: Schulge iche Buchhandlung.

amonate and another and inspired and antique of the control of

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen gebieten des öffentlichen Lebens.

Dierter Jahrgang.

Ericheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Connabend, jedesmal einen halben Bogen ftart. - Preis für bas Quartal 18 Grote, burch bie Boft bezogen 24 Grote Courant. - Beftellungen werden von allen Poftamtern, fo wie von der Berlagshandlung angenommen.

Bur Geschichte unserer evangelischen Rirchenverfassung.

(Schluß.)

1. Em. R. S. haben Die erfte Synobe Sochitfelbft wefentlich auf Untrag bes Landtags gufammenberufen, mit ber gebachten Synobe burch Sochft 3hre Commiffare verhandelt; Em. R. S. haben fobann in der Berordnung vom 3. August 1849 ben Eintritt neuer fircblichen Beborben und ben Uebergang ber Rirchengewalt auf biefelben nach ben Beftim= mungen bes von jener Synobe beichloffe= nen Berfaffungegefetes genehmigt; Em. R. S. haben bies unter Contrafignatur eines verantwortlichen Staatsminiftere gur Unsführung bes Urt. 8 2. bes Staatsgrundgesebes, welcher Artifel boch ftaatliche Anordnungen in Ausficht ftellte, verordnet; Em. Ronigliche Soheit haben ber Synode und bem von berfelben eingesetten Oberfirchenrathe in vielfacher Sinficht die geneigteften und hulbreichften Buficherungen ertheilen laffen, haben bemfelben nicht unbedeutenbe Gelbmittel gnabigft bewilligt, und burch bas Großhal. Staatsminifterium fortwährend mit bem Oberfirchen= rath verhandeln laffen - und bennoch wird vielfach bie Behauptung gewagt - eine Behauptung, Die uns gegen alle Treu und Glauben gu verftogen icheint und mit nichts begrundet ift -: baß ber Staat bie firchlichen Behörben weber fenne noch anerfenne, baß bas Berfaffungegefen ber evangelischen Rirche bes Bergogthums in jeder Beziehung von ben Staatsbehörden ignoritt werden fonne und muffe, und in Folge deffen alle Sandlungen ber firchlichen Beamten und Behörben auf feine weitere Geltung im Staate Unipruch machen burften, als bie Sandlungen aller Privaten. Dabei wird die Idee einer Trennung ber Kirche vom Staate, wovon das Staatsgrundgeset und unser Kirchenversaffungsgesetz fein Wort enthält, auf eine Beise ausgebeutet und bei jeder Gelegenheit dem Oberfirchenrathe vorgehalten, wie weder eine ersteuchtete Staatsflugheit, noch eine vorurtheilsfreie Kirche gut heißen fann.

Wir glauben nicht, baß es Em. R. H. Absicht fein kann, auf solche Weise die Stellung der evangelischen Kirche im Staate allmählig untergraben zu laffen; es hat aber die bedeutenbsten Folgen, wo solche Lehren gepredigt werden und es bedarf hier, wie irgendswo, eines festen bestimmten Ausspruchs der Staatsgewalt.

2. Die driftliche Rirche, ale Die Unftalt, burch welche die Menschheit zu driftlichem Glauben und Leben erzogen werben foll, bat ein beiliges unverau-Berliches Unrecht auf Die religiofe Erziehung ber Jugenb. Gie fann bie ftaatliche Befugnig, alle Ergiehungeanstalten zu überwachen und zu leiten, anerfennen, fich aber nicht ben Religionsunterricht und ben Ginfluß auf eine religiofe Erziehung nehmen laffen. Das Staategrundgefet erfennt bas an. Bergebens martet aber bie Rirche auf eine Regelung Diefer Berhalmiffe; Die Beiftlichen find zwar als Schulinspectoren beibes halten, aber die obere Schulbehorbe fieht in ihnen nur Staatsbiener und geftattet bem Oberfirchenrathe nicht ben gebührenden Ginfluß, fondern verweifet lebiglich auf ein Schulgefes, beffen Erlaffung nicht von ber Kirche abhängt. Welch eine verberbliche Wirfung es aber nach und nach auf ben Unterricht und bie Jugend haben nuß, wenn bie Rirche fo bintenangefest und gu einer verächtlichen Paffivitat verurtheilt werden fann, bedarf feiner weiteren Ausführung.